



Stadt Murten

Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Feuerpolizeigesetz – FPolG; SGF 731.0.1);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesezt – GG; SGF 140.1);
- die Statuten des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. Mai 2012 (Verbandsstatuten);
- das Feuerwehrreglement des Feuerwehrverbandes der Region Murten vom 15. November 2012 (Feuerwehrreglement - FwRegl)

beschliesst:

Zweck

Art. 1

Mit diesem Reglement werden die Pflicht zur Leistung einer Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst sowie die Bemessungsgrundlagen und die Vollzugsmodalitäten festgelegt.

Grundsätze**Art. 2**

¹Die Ersatzabgabe stellt eine finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte persönliche Dienstleistungen in der Feuerwehr dar.

²Der Feuerwehrdienstpflicht unterstehende Personen, die nicht eingeteilt sind und keinen Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

³Die Abgabepflicht besteht auch für in ungetrennter Ehe oder anerkannter Partnerschaft lebende Ehegatten oder Partner, die keinen Feuerwehrdienst leisten (Art. 10 Abs. 2 FwRegl).

⁴Die Einnahmen aus Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden. Sie dienen der teilweisen Deckung von der Gemeinde belasteten Kosten des Feuerwehrverbandes, soweit diese nicht aus Mitteln der Gemeindesteuern finanziert werden. Die Einnahmen können auch zur Bildung zweckgebundener Reserven verwendet werden.

⁵Für die Befreiung von der Ersatzabgabe gilt Art. 32 Abs. 1 der Verbandsstatuten (vgl. auch Art. 10 Abs. 3 FwRegl).

Höhe der Ersatzabgabe**Art. 3**

¹Der Minimalbetrag der Ersatzabgabe beträgt Fr. 200.-, der Maximalbetrag Fr. 500.-.

²Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe innerhalb des unter Abs. 1 aufgeführten Tarifrähmens fest. Er trägt dabei dem von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Gesamtkosten des Feuerwehrverbandes sowie den von den Verbandsorganen erlassenen Empfehlungen Rechnung.

Reduzierte Abgabe**Art. 4**

¹Personen unter 25 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren, haben einen Drittel der ordentlichen jährlichen Ersatzabgabe zu entrichten. Die reduzierte Abgabe wird auf schriftliches Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist eine Ausbildungsbestätigung beizulegen. Wird die Ausbildung für mehr als drei Monate unterbrochen, gänzlich abgebrochen oder beendet, ist davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

²Ersatzpflichtige Personen mit einem niedrigen Einkommen können um teilweisen Erlass der Ersatzabgabe nachsuchen. Die Ersatzabgabe kann ihnen auf schriftliches Gesuch hin gänzlich erlassen werden, wenn deren Bezug für sie aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse eine besondere Härte bedeuten würde. Die finanziellen Verhältnisse, derentwegen um eine Befreiung von der Ersatzabgabe ersucht wird, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Über eine allfällige Befreiung entscheidet der Gemeinderat. Er beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung. Ändern sich die finanziellen Verhältnisse zugunsten der abgabepflichtigen Person, hat sie davon der zuständigen Verwaltungsstelle der Gemeinde unverzüglich Kenntnis zu geben.

³Kommen Ersatzpflichtige, denen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 eine Reduktion oder ein Erlass der Ersatzabgabe gewährt worden ist, bei Veränderung ihrer (finanziellen) Verhältnisse ihrer Meldepflicht nicht nach, werden infolge der Versäumnis nicht in Rechnung gestellte Abgabebetriebe bei Bekanntwerden der Mutation nachgefordert.

Anrechnung von Dienstjahren

Art. 5

¹Wird eine dienstpflichtige Person aus der Feuerwehr entlassen und dadurch ersatzpflichtig, reduziert sich die von ihr geschuldete Ersatzabgabe ab dem zehnten geleisteten Dienstjahr pro zusätzlich geleistetes Jahr um 10%.

²Nach 20 Jahren ununterbrochener Dienstleistung werden Angehörige der Feuerwehr von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

Zuzug in die Gemeinde / Wegzug aus der Gemeinde

Art. 6

Bei Wohnsitzwechsel richtet sich die zeitliche Dauer der Abgabepflicht nach der Steuerpflicht für die Gemeindesteuern.

Inkasso

Art. 7

¹Die zuständige Verwaltungsstelle der Gemeinde stellt der ersatzpflichtigen Person die geschuldete jährliche Ersatzabgabe unter Ansetzen einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung.

²Kommt die ersatzpflichtige Person ihrer Zahlungsfrist innert gesetzter Frist nicht nach, wird sie zur Zahlung ermahnt und bei fruchtloser Mahnung betrieben.

³Für nicht innert Frist geleistete Ersatzabgaben wird ein Verzugszins zum Verzugszinssatz der Steuern auf dem Einkommen und Vermögen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel

Art. 8

¹Gegen alle in Anwendung dieses Reglementes getroffenen Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Gegen die vom Gemeinderat gestützt auf eine Einsprache getroffenen Entscheide ist die Beschwerde an das Oberamt zulässig. Richtet sich die Beschwerde gegen die Höhe oder den Bezug der Ersatzabgabe, ist die Beschwerde beim Kantonsgericht einzureichen.

³Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage nach Zustellung des angefochtenen Entscheides.

⁴Das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Genehmigungsvorbehalt Art. 9

Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung durch das Oberamt, welches die Stellungnahme der Kantonalen Gebäudeversicherung einholt (Art. 36 Abs. 2 FPolG). Es tritt am ersten Tag des der Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Schlussbestimmung Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Feuerwehrreglement der Stadt Murten vom 15. Februar 2006 aufgehoben.

Vom Generalrat genehmigt:

Murten, den 11. Dezember 2013

Der Präsident



Fritz Wüthrich



Der Stadtschreiber



Urs Höchner

Vom Oberamt des Seebezirks genehmigt

Murten, den 27. Februar 2014

Der Oberamtmann



Daniel Lehmann